

Bekanntmachung

Widmung der Straße „Graute Kamp“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 15.09.2022 wird der Straßenzug „Graute Kamp“ gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) wie folgt gewidmet:

„Der im Eigentum der Stadt Sendenhorst stehende Straßenzug „Graute Kamp“ (Gemarkung Sendenhorst, Flur 22, Flurstücke 305, 366, 313, 332, 356, 384) im Baugebiet Hagenholt Nord wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die von der Widmung betroffenen Verkehrsflächen sind mit den unten genannten Einschränkungen bzw. Verkehrsregelungen in dem als Anlage beigefügten Plan farblich gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der vom Südtor (L 586) abzweigende Einmündungsbereich in das Baugebiet (Gemarkung Sendenhorst, Flur 22, Flurstücke 372 und 345) wird straßenverkehrsrechtlich als Tempo 30 Zone festgeschrieben.

Die sich anschließenden Baugebietsstraßen (Gemarkung Sendenhorst, Flur 22, Flurstück 305) werden auf die Nutzung als Verkehrsberuhigter Bereich beschränkt.

Die Flurstücke 366, 313, 332 und 356 werden auf die Nutzung als Fuß- und Radweg beschränkt.“

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.


Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, BGBl. I 1991 S. 686). Falls die Monatsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch das Justizgesetz NRW ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsver-




fahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Sendenhorst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Sendenhorst, den 07.02.2023

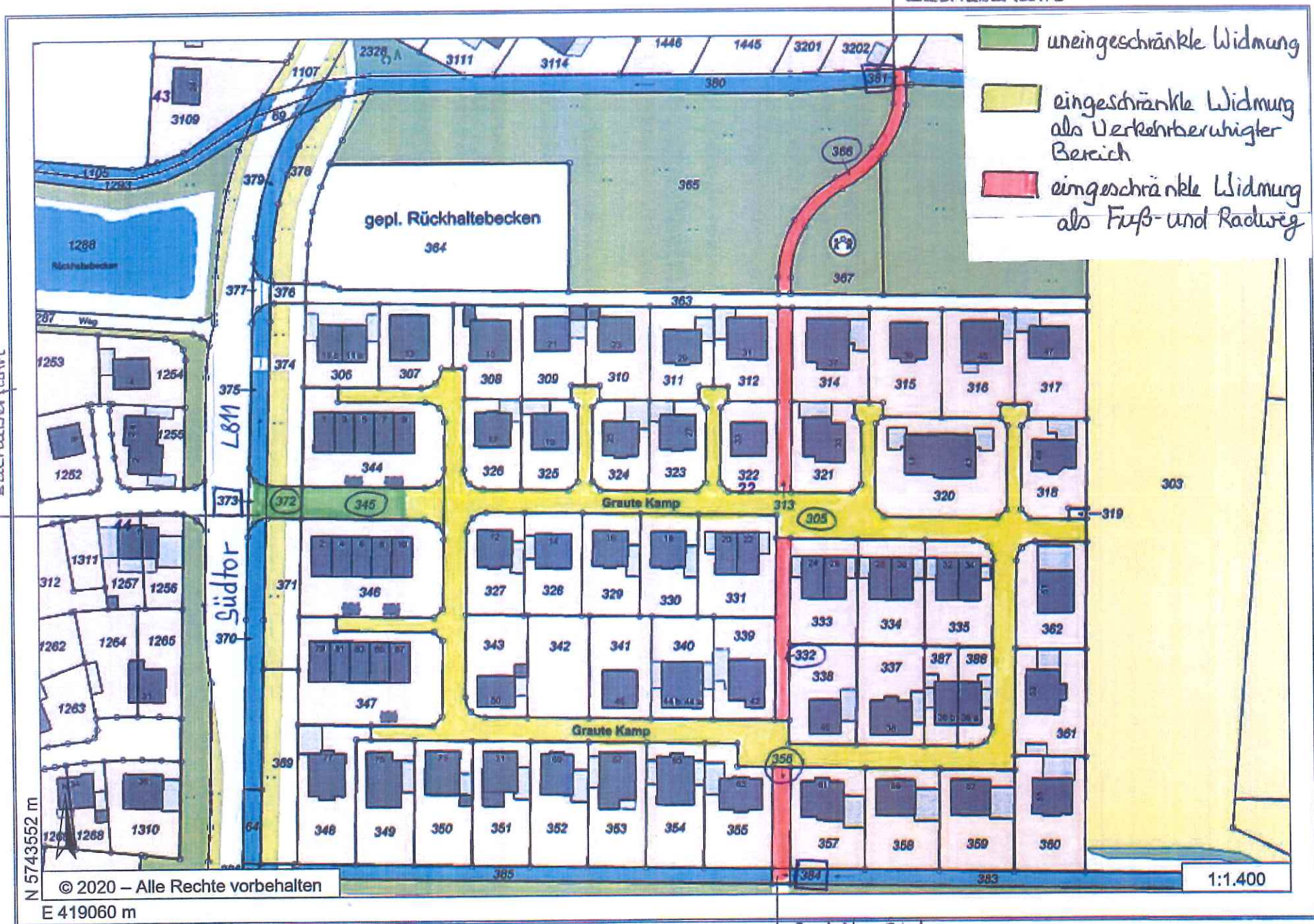


Reuscher

Bachüberfahrt

-  uneingeschränkte Widmung
-  eingeschränkte Widmung als Verkehrsberuhigter Bereich
-  eingeschränkte Widmung als Fuß- und Radweg

Bachüberfahrt



N 5743552 m
E 419060 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.400

Bachüberfahrt